

Satzung des CVJM Bochum e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 14. November 1908 gegründete Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Bochum“, abgekürzt „CVJM Bochum“.

Er hat seinen Sitz in Bochum.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Grundlage

Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu im Oktober 1985 folgende Zusatzerklärung beschlossen: „Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- (a) die Förderung der Religion
- (b) die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
- (c) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- (d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
- (e) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
- (f) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(a) die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst, z.B. durch Andachten und Impulse, Gottesdienst, Hauskreise, Kinder- und Jugend-Bibel-Wochen. Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung in Gesprächen an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

(b) Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit oder Kinder- und Jugendsozialarbeit, z.B. durch Offene-Tür-Angebote, Workshops, Kreativangebote, Musikprojekte, Kinder- und Jugendgruppen, Mädchen- und Jungengruppen. Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

(c) Durchführung von Freizeiten und Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senior*innen und Familien, z.B. Kinder-/Jugendfreizeiten, Familienfreizeiten, Musikfreizeiten, Kinder-/Jugend-Aktions-Ferienangebote, Tagesausflüge. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten oder Aktionstage anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung ihrer Freizeiten/Aktionstage unterstützt sowie Freizeiten/Aktionstage, die dem Zweck des CVJM Bochum e.V. entsprechen, partnerschaftlich mit anderen Organisationen durchführt.

(d) Angebote zu Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen, Mitglieder sowie für alle Personen, Vereine und Organisationen, die mit der Begleitung und Erziehung junger Menschen beauftragt sind. Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Informationsveranstaltungen, Gesprächskreise im Verein und bei anderen eigenständigen Organisationen. Diese betreffen auch generationsübergreifende Themen, z.B. Teamerschulungen, Leitungsschulungen, Fachschulungen im pädagogischen wie Kreativbereich sowie zu den Themen Kindwohlgefährdung, Brandschutz oder Hygiene.

(e) Öffentlichkeitsarbeit jedweder Art zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Verein sowie von Aufmerksamkeit in der Bevölkerung, z.B. durch soziale Netzwerke, Internet-Präsenz, Werbeaktionen, Aushänge, Publikationen.

(f) Arbeit mit Asylbewerber*innen und Geflüchteten, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Familien, z.B. durch Kochangebote, Spiele- und Bewegungsangebote sowie Netzwerkcaféarbeit.

(g) Kooperationen mit Vereinen, die weltweit dem CVJM angeschlossen sind, z.B. durch gemeinsame Schulungen, Jugendaktionen, Mitarbeiter*innentreffen, Begegnungswochen. Dies beinhaltet auch die Förderung und die Unterstützung der verschiedenen Tätigkeiten von CVJM-Gruppen in den Entwicklungsländern.

(h) Förderung des CVJM-Weltdienstes, z.B. durch Eine-Welt-Treffen, Volontärdienst in Gastländern, Aktionen mit internationalen Gästen in Deutschland.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass Angebote, wo möglich, mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich.

(3) Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrt- und Telefonkosten, Porto, Materialausgaben usw. können gegen entsprechende Nachweise erstattet werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(4) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann diese Entscheidungen an den Vorstand delegieren.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

§ 7a Tätige Mitglieder

(1) Mitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Tätigen Mitglieder. Nur Tätige Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Als Tätiges Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss berufen werden, wer

- unterstützendes Mitglied ist (siehe §7b).
- sich zur christlichen Grundlage des Vereins bekennt.
- bereit ist, die Arbeit des Vereins durch Gebet, aktive Mitarbeit, Beiträge und Spenden mitzutragen.
- das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- dies in einer schriftlichen Erklärung dokumentiert.

(3) Die Tätige Mitgliedschaft ist befristet. Die schriftliche Erklärung gemäß (2) ist auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §9 (1) des Vereins zu erneuern. Wird die Erklärung nicht bis zu der auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgende erste Vorstandssitzung abgegeben, endet die Tätige Mitgliedschaft.

(4) Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft gemäß (2) nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand der*m Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen. Zuvor ist der*m Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(5) Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft steht der*m Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch zu. Er ist an die Mitgliederversammlung zu richten, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der*s Betroffenen.

(6) Die Tätigen Mitglieder versammeln sich regelmäßig zu einer Besprechung von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet.

§ 7b Unterstützende Mitglieder

(1) Wer die Grundlage und den Zweck des Vereins gemäß §2 anerkennt, ohne die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft zu erfüllen, kann Unterstützendes Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Die Aufnahme geschieht durch Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein nach einem Ausschlussverfahren (siehe §7c) jedoch entscheidet der Vorstand.

§ 7c Mitgliedsbeitrag, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Mitglieder, die länger als 6 Monate ihren Beitrag nicht bezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

(5) Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Diese ist schriftlich an das ausschließende Organ zu richten oder kann während einer Sitzung des Organs mündlich vorgebracht werden.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der*s Betroffenen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) geschäftsführender Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Tätigen Mitglieder zusammen, und zwar möglichst im ersten Quartal.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat u. a. die Aufgabe,

- (a) den Vorstand zu wählen
- (b) den Bericht des Vorstands entgegenzunehmen
- (c) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen
- (d) den Vorstand zu entlasten
- (e) die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln
- (f) den Haushaltsplan zu beschließen
- (g) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen
- (h) das Arbeitsprogramm zu beraten
- (i) die Vereinsdelegierten zu wählen
- (j) die Kassenprüfer*innen für ein Jahr zu wählen. Die Prüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (k) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
- (l) über Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Tätigen Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung gelten die Vorschriften von §9 der Satzung.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern, nämlich

- (a) der*dem 1. Vorsitzenden
- (b) der*dem 2. Vorsitzenden
- (c) der*dem Kassenwart*in
- (d) bis zu sechs Beisitzer*innen,

jedoch mindestens aus den unter (a) bis (c) genannten. Es ist eine Mindestgröße von sechs Vorstandsmitgliedern anzustreben.

Die Jugendsekretär*innen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, soweit sie nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand gewählt wurden.

Dem Vorstand kann nur ein*e Jugendsekretär*in des CVJM Bochum angehören.

(2) Die unter (a) bis (c) genannten sind Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Mitglieder des Vorstands können ausschließlich volljährige Tätige Mitglieder des Vereins werden.

(4) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jedes Jahr stehen drei Vorstandsplätze zur Wahl, wobei der geschäftsführende Vorstand gemeinsam gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.

(4) Es besteht die Möglichkeit vorzeitig aus dem Vorstand auszuschcheiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den frei werdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit nötig.

Bei Ausscheiden aus dem geschäftsführenden Vorstand kann das Mitglied auch fortan ohne erneute Wahl Mitglied des Vorstands bleiben, sofern es die Belegung der Vorstandsplätze zulässt.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(8) Die*Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in §3 der Satzung angegebenen Ziele verwirklicht werden. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen.

(2) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gehören insbesondere:

- (a) die Leitung des Vereins

- (b) die Erstellung der Dienstanweisungen für die Jugendsekretär*innen sowie die Übertragung verschiedener Leitungsaufgaben auf die Jugendsekretär*innen
- (c) die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter*innen
- (d) die Aufnahme Tätiger Mitglieder und der Ausschluss von unterstützenden Mitgliedern und Tätigen Mitgliedern
- (e) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
- (f) Nachberufung auf frei werdende Posten im Vorstand oder im geschäftsführenden Vorstand.

(3) Der Vorstand kann Punkt (2c) auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung delegieren.

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Anstellung von Jugendsekretär*innen
- d) die Anstellung von Vereinsangestellten

§ 14 Beschlussfassungen

(1) a) Die Beschlussfähigkeit jeder ordentlich sowie außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit von wenigstens 50% der Tätigen Mitglieder, mit Ausnahme von §17 der Satzung. Ist die erforderliche Anzahl der Tätigen Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Tätigen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

b) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

c) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von einer Woche eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse der vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Tätigen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von §17 der Satzung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei der Vorstandswahl – die Versammlung selbst.

(4) Über die geführten Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollant*in unterzeichnet werden muss.

§ 15 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

(1) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter*innen werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand kann die Berufung auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung delegieren.

(2) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung des Vereins geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 16 Organisatorische Zugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschland. Das Verhältnis zu beiden ergibt sich aus deren Satzungen, insbesondere auch die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Mitglieder des Vorstands des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreter*innen haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

(2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.

(3) Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(4) Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 17 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§2) in einer hierzu besonders einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierzu besonders einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung.

In beiden Fällen muss für die Beschlussfähigkeit wenigstens die Hälfte der Tätigen Mitglieder anwesend sein.

(2) Ist die erforderliche Hälfte der Tätigen Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Tätigen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstands des CVJM-Westbund e. V.

(5) Bei Vereinsauflösung erfolgt die Liquidation durch den zuletzt amtierenden Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband CVJM-Westbund e.V., Bundeshöhe 6, 42285 Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.03.2017 beschlossen.